



GEMEINDE JONEN

Gemeindeordnung

gültig ab 1. Juli 1981

Gemeindeordnung

vom 1. Juli 1981

Die Einwohnergemeinde Jonen erlässt, gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern.
3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.
4. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder zu wählen.

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Amtlichen Anzeiger.

IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
Zum Abschluss von Verträgen bis zu einem Kauf-, Verkaufs- oder Tauschwert von maximal Fr. 10 000.– pro Geschäft ist der Gemeinderat zuständig.
3. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen, gemäss § 37 Abs. 2 lit h) des Gemeindegesetzes, fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
4. Die Finanzkommission erhält neben ihren gesetzlichen Aufgaben die Pflicht zur Prüfung des Gemeindeversammlungsprotokolles und stellt der kommenden Versammlung Antrag.

V. Fakultatives Referendum

Das fakultative Referendum gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann von einem Viertel der Stimmberechtigten ergriffen werden (§ 31 Gemeindegesetz).

VI. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES JONEN

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Max Staubli

René Schraner

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 13. November 1980.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 23. Februar 1981.